



Brandenburgische Technische Universität Cottbus

12/2006

**Mitteilungen
Amtsblatt der BTU Cottbus**

14.12.2006

I n h a l t

	Seite
1. Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Umweltingenieurwesen vom 24. Januar 2006	2
2. Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung des Bachelor-Studienganges Umweltingenieurwesen vom 4. August 2006	8
3. Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung des Bachelor-Studienganges Verfahrenstechnik vom 4. August 2006	10
4. Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung des Bachelor-Studienganges Technologien biogener Rohstoffe vom 4. August 2006	12

Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Umweltingenieurwesen vom 24. Januar 2006

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit den §§ 9 Abs. 2 Satz 1, 13 Abs. 2 Satz 1, 74 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg - Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130) in der jeweils geltenden Fassung - gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus (BTU) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

Präambel	2
I. Allgemeine Bestimmungen	2
II. Fachspezifische Bestimmungen	2
§ 28 Geltungsbereich	2
§ 29 Ziel des Studiums.....	2
§ 30 Graduierung, Abschlussbezeichnung.	3
§ 31 Studiendauer, Studienaufbau und Studiengestaltung.....	3
§ 32 Industriepraktikum	3
§ 33 Studienkommission und Studienberatung	3
§ 34 Freiversuch.....	4
§ 35 Zulassung zur Bachelor-Arbeit, Bildung der Note für die Bachelor- Arbeit	4
§ 36 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	4
Anlage 1: Übersicht über die zum Studiengang gehörenden Module, Prüfungen und Studienleistungen	5
Anlage 2: Wahlpflichtmodule für die fachspezifischen Schwerpunkte	6
Anlage 3: Praktikumsordnung	6

Präambel

¹Die BTU hat sich zur Gestaltung ihrer Bachelor- und Master-Studiengänge auf für alle verbindliche allgemeine Bestimmungen zur Studien- und Prüfungsorganisation verständigt.

²Sie sind Bestandteil jeder Ordnung und werden ergänzt durch fachspezifische Bestimmungen, in denen die Spezifika eines jeden Studiengangs dargestellt und geregelt werden.

³Die Einigung auf universitätsweit anzuwen-

dende Verfahrensweisen bei der Organisation und dem Aufbau von modularisierten Studiengängen sowie bei der Durchführung und Verwaltung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen soll einerseits Transparenz schaffen und zur Minimierung des administrativen Aufwandes beitragen. ⁴Andererseits wird damit angestrebt, die Rechte und Pflichten aller an Lehre und Studium beteiligten Gruppen zu definieren und darzustellen, die den Rahmen für ein erfolgreiches und ertragreiches Studium bilden. ⁵Die verantwortungsbewusste und engagierte inhaltliche Ausgestaltung eines Studiums durch Studierende und Lehrende gleichermaßen wird durch diesen formalen Rahmen unterstützt.

⁶Die Erarbeitung der allgemeinen Bestimmungen erfolgte im universitätsweiten Diskurs.

⁷Lernende, Lehrende und die Lehre unterstützende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten gemeinsam an der Umsetzung und Weiterentwicklung der Ordnung. ⁸Alle Beteiligten stehen in der Verantwortung, ihre Erfahrungen bei der Anwendung in die Diskussion um eine Weiterentwicklung einzubringen und somit zu einer kontinuierlichen Qualitätsverbesserung beizutragen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Es gilt die jeweils aktuelle Fassung der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor-Studiengänge an der BTU (§§ 1 bis 27).

II. Fachspezifische Bestimmungen

§ 28 Geltungsbereich

¹Diese fachspezifischen Bestimmungen regeln für die Studierenden des Bachelor-Studiengangs Umweltingenieurwesen den Ablauf und Aufbau des Studiums. ²Sie sind nur gültig im Zusammenhang mit den allgemeinen Bestimmungen in Abschnitt I.

§ 29 Ziel des Studiums

(1) ¹Das Studium soll den Studierenden die naturwissenschaftlichen Grundlagen, die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und technischen Prinzipien des Umweltingenieurwesens vermitteln. ²Die Studierenden sollen befähigt werden, Probleme des Umweltschutzes zu verstehen, zu analysieren und ange-

messene technische Mittel und Methoden zur Lösung unter Beachtung ökonomischer und ökologischer Rahmenbedingungen einzusetzen. ³Die Studierenden sollen weiterhin in die Lage versetzt werden, neue technische und wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden nutzbar zu machen.

(2) Im Sinne eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses werden persönliche Fähigkeiten entwickelt sowie fachliche Kenntnisse und Methoden vermittelt, die eine eigenverantwortliche Tätigkeit in produzierenden, planenden und beratenden Unternehmen sowie in Behörden und Institutionen ermöglichen.

(3) Die breiten theoretischen Grundlagen des Studiums und die vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen bilden die Basis für weitere Qualifikationen, insbesondere zur Aufnahme eines Master-Studiums, eine berufsbegleitende eigenständige Erweiterung der Fähigkeiten, Kenntnisse und Kompetenzen sowie für Tätigkeiten in angrenzenden Fachgebieten.

§ 30 Graduierung, Abschlussbezeichnung

Bei erfolgreichem Abschluss des Bachelor-Studiengangs Umweltingenieurwesen wird der akademische Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“ verliehen.

§ 31 Studiendauer, Studienaufbau und Studiengestaltung

(1) Das Bachelor-Studium Umweltingenieurwesen umfasst 180 Kreditpunkte und ist eingeteilt in Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule, ein Industriepraktikum sowie eine Bachelor-Arbeit.

(2) ¹In Anlage 1 sind die zu erbringenden Prüfungsleistungen, einschließlich der mindestens zu erwerbenden Kreditpunkte, aufgeführt. ²Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch. ³Lehrmaterialien können auch in englischer Sprache verfasst sein.

(3) ¹Die Pflichtmodule sind vollständig zu absolvieren. ²Aus den angebotenen Wahlpflichtmodulen ist die Auswahl so zu treffen, dass zum Abschluss des Studiums mindestens 180 Kreditpunkte erreicht werden.

(4) ¹Die in Anlage 1 aufgeführte Studentafel gibt eine Empfehlung für die zeitliche Wahl der Module. ²Sie hat orientierenden Charakter und garantiert bei entsprechenden Leistungen die Einhaltung der Regelstudienzeit.

(5) ¹Die Fachmodule werden durch Module des fachübergreifenden Studiums ergänzt. ²Es soll geistes-, sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse vermitteln, die den Absolvierenden und Absolventen zur Einschätzung ihres beruflichen Handelns dienen.

(6) Der Katalog der fachspezifischen Wahlpflichtmodule (Anlage 2) kann um Ergänzungsmodule im Sinne des § 22 erweitert werden.

(7) ¹Konkrete Inhalte der Module bzw. Lehrveranstaltungen unterliegen der ständigen Verbesserung, Weiterentwicklung und Anpassung an den fortgeschrittenen Stand des jeweiligen Fachgebietes. ²Es wird die Möglichkeit der zweimaligen Wiederholung mit den ursprünglichen Inhalten innerhalb eines Jahres nach der ersten Prüfung gewährleistet.

(8) Die Anfertigung der Bachelor-Arbeit und ihre erfolgreiche Verteidigung schließen das Bachelor-Studium ab.

§ 32 Industriepraktikum

(1) ¹Das Studium enthält ein Industriepraktikum von mindestens 8 Wochen Dauer in einer Einrichtung oder in einem Unternehmen, deren/dessen Haupttätigkeit auf dem Gebiet des Umweltingenieurwesens liegt. ²Die Lage des Industriepraktikums im Studium ist grundsätzlich frei wählbar.

(2) ¹Das Industriepraktikum muss durch schriftliche Bestätigung des Praktikumsbetriebes über Art und Dauer der Tätigkeit nachgewiesen werden. ²Mit dem bestätigten Industriepraktikum werden Kreditpunkte erworben. Näheres regelt die Praktikumsordnung im Anhang 3.

§ 33 Studienkommission und Studienberatung

(1) ¹Durch den Fakultätsrat wird eine Studienkommission eingesetzt, die

- das Angebot der notwendigen Lehrveranstaltungen überwacht,
- die Einhaltung und Aktualisierung der Lehrinhalte überprüft,
- den Angebotsplan aller Module des Studienganges für vier Semester im voraus regelmäßig aktualisiert,

- semesterweise die Qualität der Lehrveranstaltungen, insbesondere auf der Grundlage studentischer Lehrevaluationen, einschätzt,
- den Studienerfolg evaluiert und
- die Studienberatung zum Studiengang organisiert und durchführt.

(2) ¹Die Studienkommission setzt sich zusammen aus:

- dem Studiengangsleiter als Vorsitzenden (Hochschullehrerin oder Hochschullehrer),
- dem stellvertretenden Studiengangsleiter (Hochschullehrerin oder Hochschullehrer),
- dem Studienberater (einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter),
- zwei Studierenden aus dem vorliegenden Studiengang.

(3) Die Studienkommission kann die in Absatz 1 und 2 dargestellten Aufgaben für mehrere Studiengänge wahrnehmen.

(4) ¹Der Fakultätsrat der Fakultät Umweltwissenschaften und Verfahrenstechnik setzt eine Studiengangsleiterin oder einen Studiengangsleiter ein, die oder der für die Lösung organisatorischer Probleme des Studienganges und für die Sicherung des Lehrangebotes in hoher Qualität zuständig ist. ²Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter ist weiterhin für die Organisation der Studienberatung und die Außendarstellung des Studienganges zuständig.

(5) ¹Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter ist gleichzeitig Fachstudienberaterin oder Fachstudienberater und unterstützt die Studierenden bei der individuellen Gestaltung des Studienablaufes. ²Sie oder er trägt insbesondere zur Einhaltung der Regelstudienzeit Sorge.

(6) Der Fakultätsrat kann zur Unterstützung der Studiengangsleiterin oder des Studiengangsleiters Mentorinnen oder Mentoren einsetzen.

§ 34 Freiversuch

(1) ¹Eine der in der Regelstudienzeit bestanden Prüfungen in einem Pflicht- oder Wahlpflichtmodul kann zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden (§ 13 Abs. 2 bis 5). ²Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht,

bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

(2) Die Bachelor-Arbeit sowie Prüfungsleistungen, die wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgenommen.

§ 35 Zulassung zur Bachelor-Arbeit, Bildung der Note für die Bachelor-Arbeit

(1) Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit setzt den Nachweis von Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 Kreditpunkten voraus.

(2) Die Bachelor-Arbeit ist an einem der an der Lehre in diesem Studiengang beteiligten Lehrstuhl der Fakultät Umweltwissenschaften und Verfahrenstechnik anzufertigen.

(3) ¹Für die Anfertigung der Bachelor-Arbeit steht ein Zeitraum von 120 Tagen zur Verfügung. ²Dem Studierenden ist eine schriftliche Aufgabenstellung mit Nennung des spätesten Abgabetermins auszugeben. ³Die Verteidigung der Arbeit soll innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Arbeit erfolgen.

(4) Die Note der Bewertung der schriftlichen Arbeit geht zu 75%, die der Verteidigung (Vortrag und Diskussion) zu 25 % in die Bewertung der Bachelor-Arbeit ein.

§ 36 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sechs Jahre nach letztmaliger Immatrikulation in das erste Fachsemester dieses Studienganges tritt diese Ordnung außer Kraft.

Anlagen

Anlage 1: Übersicht über die zum Studiengang gehörenden Module, Prüfungen und Studienleistungen einschließlich Status (Pflicht, Wahlpflicht, Wahl) unter Angabe von Kreditpunkten einschließlich Regelstudienplan mit Angabe der Kreditpunkte pro Semester

Anlage 2: Liste mit Empfehlungen für die Schwerpunktmodule (Wahlmodule)

Anlage 3: Praktikumsordnung

Anlage 1: Übersicht über die zum Studiengang gehörenden Module, Prüfungen und Studienleistungen

Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodule	P/WP	SWS / Kreditpunkte												Prü/SL
		I	II	III	IV	V	VI							
Mathematik														
Höhere Mathematik T1	P	6	8											Prü
Höhere Mathematik T2	P			6	8									Prü
Höhere Mathematik T3	P					4	6							Prü
Informatik*	WP											4	6	Prü
Physik für Ingenieure	P			4	4									Prü
Naturwissenschaften														
Allgemeine Chemie	P	4	6											Prü
	P			4	6									Prü
Biologie	P					4	6							Prü
Allgemeine Mikrobiologie	P							4	6					Prü
Allgemeine Ökologie	P									4	6			Prü
Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen														
Grundzüge des Umweltingenieurwesens	P	6	8											SL
TM 1: Statik und Festigkeitslehre	P	4	4											Prü
Grundlagen der Prozessmesstechnik	P					4	6							Prü
Technische Thermodynamik	P			4	6									Prü
Transportprozesse	P					4	6							Prü
Grundlagen der Werkstoffe	P	4	4											Prü
Mechanische Verfahrenstechnik	P							4	6					Prü
Rechts-, wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Grundlagen														
Wahlpflichtmodul Wirtschaftswissenschaften**	WP									2	4			Prü
Wahlpflichtmodul Rechtswissenschaften**	WP											4	6	Prü
Wahlpflichtmodul fachübergreifendes Studium**	WP							4	6					Prü

* : Auswahl aus dem Angebotskatalog „Informatik für Ingenieure“ der Fakultät 1

** : Entsprechende Module aus dem aktuellen Angebot der jeweiligen Bereiche

Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodule	P/WP	SWS / Kreditpunkte												Prü/SL
		I	II	III	IV	V	VI							
Ingenieurwissenschaftliche Vertiefungen														
Technische Hydromechanik	P							4	6					Prü
Rohstoffwirtschaft und Ressourcenhaus- halt	P			4	6									Prü
Umweltgeologie, Vermessung, Bodenmechanik und Grundbau	P									4	6			Prü
Grundlagen der Landnutzung und Wasserbewirtschaftung	P					4	6							Prü
Kreislaufwirtschaft und Entsorgung	P							4	6					Prü
Schwerpunktmodul I (Wahlpflicht)	WP									4	6			Prü
Schwerpunktmodul II (Wahlpflicht)	WP											4	6	Prü
Industriefachpraktikum (8 Wochen, empfohlen im 5. Sem.)	P										8			SL
Bachelor-Arbeit	P												12	Prü
Teilsummen pro Semester		24	30	22	30	20	30	20	30	14	30	12	30	
Summe SWS		112												
Summe Kreditpunkte		180												

Legende: **Prü** steht für Prüfung, **SL** für Studienleistung, **P** für Pflichtmodul und **WP** für Wahlpflichtmodul

Anlage 2: Wahlpflichtmodule für die fachspezifischen Schwerpunkte

Zu wählen sind 2 Schwerpunktmodule mit insgesamt 12 Kreditpunkten aus dem folgenden Katalog:

Fachspezifische Schwerpunktmodule UI	SWS	KP	Prü/SL
Bodenschutz und Rekultivierung	4	6	Prü
Gewässerschutz und Wasserbewirtschaftung	4	6	Prü
Luftchemie, Luftreinhaltung und Klimaschutz	4	6	Prü
Altlastensanierung und Konversion	4	6	Prü
Wasserversorgung / Abwasserentsorgung	4	6	Prü
Kreislaufwirtschaft und Entsorgungslogistik	4	6	Prü

Legende: **Prü** steht für Prüfung, **SL** für Studienleistung

Anlage 3: Praktikumsordnung

§ 1 Zielstellung

(1) Gemäß der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelor-Studienganges „Umweltingenieurwesen“ der Fakultät Umweltwissenschaften und Verfahrenstechnik sind praktische Tätigkeiten in Form eines Industriepraktikums durchzuführen.

(2) Sie haben das Ziel, dem Studierenden Kenntnisse über organisatorische, technologische, umweltrelevante und soziale Belange der Praxis zu vermitteln, um die Studienmotivation für ein erfolgreiches Studium zu fördern und den späteren Berufseinstieg vorzubereiten.

(3) ¹Das Praktikum ist ein untrennbarer Bestandteil des Studiums, der weder gekürzt noch erlassen werden kann. ²Für Ausnahmeregelungen findet § 6 dieser Ordnung Anwendung.

§ 2 Dauer und Art des Praktikums

(1) ¹Das Industriepraktikum hat eine Dauer von mindestens 8 Wochen. ²Teilpraktika von weniger als 4 Wochen Dauer sowie praktische Tätigkeiten vor Erwerb der Hochschulreife werden nicht anerkannt.

(2) ¹Im Praktikum sind ausgewählte organisatorische, ingenieurtechnische und handwerkliche Tätigkeiten an verschiedenen Arbeitsplätzen selbst auszuführen. ²Die Studierenden sollen unter Bezugnahme auf das Ausbildungsprofil praktische Grundkenntnisse erhalten. ³Diese sollen sich hauptsächlich auf Problemanalysen und -darstellungen, Handlungs-, Entscheidungs- und Zielfindungsabläufe, Aufbau und Wirkungsweise von Prozessen und Produkten und die Anwendung inge-

nieurwissenschaftlicher Arbeitsweisen beziehen. ⁴Es sollen die Eindrücke von einer Unternehmung als Ort ökonomischer, sozialer und ökologischer Zielstellungen und deren Erfüllung gewonnen werden.

(3) Die Ableistung des Praktikums an Hochschuleinrichtungen und hochschulnahen Forschungseinrichtungen ist von der konkreten Aufgabenstellung abhängig und bedarf der vorherigen Zustimmung des/r Praktikumsobmanns/-obmännin.

§ 3 Vermittlung und Beratung

¹Die Auswahl einer geeigneten Einrichtung und die Durchführung des Praktikums erfolgen in eigener Verantwortung der oder des Studierenden. ²Zur Unterstützung bei der Auswahl von Praktikumeinrichtungen können Arbeitsagenturen bzw. Industrie- und Handelskammern konsultiert werden. ³Die Praktikumsstelle der Fakultät und der/die Praktikumsobmann/-obmännin vermitteln keine Praktikumsplätze, können aber beratend wirken.

§ 4 Nachweis und Anerkennung

(1) Über das Praktikum sind Bescheinigungen der Industrieunternehmen auszustellen, die eindeutig Dauer, Art und Ort der Tätigkeit ausweisen.

(2) ¹Es ist ein ausführlicher Praktikumsbericht anzufertigen, der eine ingenieur-, natur- oder sozialwissenschaftliche Fragestellung des Praktikums einschließlich der erarbeiteten oder möglichen Lösungen näher darstellt. ²Dabei sind die Geheimhaltungsinteressen des Praktikumsbetriebes zu berücksichtigen.

(3) Zur Anerkennung des Praktikums sind einzureichen:

- formloser Antrag (Name, Studiengang, Matrikel-Nr., Art des Praktikums, Zahl der anzuerkennenden Wochen),
- Praktikumsbericht,
- Praktikumsbescheinigungen im Original.

(4) Der/die Praktikumsobmann/-obmännin entscheidet, inwieweit die praktische Tätigkeit dieser Ordnung entspricht und als Praktikum anerkannt wird.

(5) Der/die Praktikumsobmann/ -obmännin kann weitere Praktikumswochen vorschreiben, wenn aus den eingereichten Unterlagen hervorgeht, dass einzelne Abschnitte des Praktikums nicht den vorgegebenen Zielstellungen entsprechen.

(6) Die vom/von der Praktikumsobmann/-obmännin im Falle der Anerkennung (Regelfall) ausgestellte Praktikumsanerkennung ist spätestens bei der Anmeldung zur Bachelor-Arbeit beim Prüfungsamt vorzulegen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Umweltwissenschaften und Verfahrenstechnik vom 02. November 2005, der Stellungnahme des Senats vom 12. Dezember 2005, der Genehmigung durch den Präsidenten der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus vom 24. Januar 2006 und der Anzeige an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg mit Schreiben vom 24. Januar 2006.

Cottbus, den 24. Januar 2006

Prof. Dr. Dr. h.c. Ernst Sigmund
Präsident

§ 5 Praktikum im Ausland

(1) Praktische Tätigkeit im Ausland wird anerkannt, wenn sie dieser Praktikumsordnung genügt.

(2) ¹Das Praktikumszeugnis kann in der Sprache des jeweiligen Landes abgefasst sein. ²Wenn die Landessprache nicht Deutsch oder Englisch ist, muss eine beglaubigte Übersetzung beigefügt werden.

(3) Der Praktikumsbericht kann in Englisch abgefasst sein, wenn das Praktikum im Ausland absolviert wurde.

§ 6 Entscheidungsbefugnis

(1) Der Fakultätsrat beruft eine/n Praktikumsobmann/-obmännin und seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter, der an der Fakultät für alle Belange des Praktikums zuständig ist.

(2) In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anwendung bzw. Auslegung dieser Ordnung.

Die Ordnung wurde am 25. August 2006 in der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 25. August 2006 durch Anschlag in der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 25. August.

Cottbus, den 25. August 2006

Der Präsident
in Vertretung

Wolfgang Schröder
Kanzler

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung des Bachelor-Studienganges Umweltingenieurwesen

vom 4. August 2006

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit §§ 13 Abs. 2 Satz 2, 74 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg – Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl.I S.

130) in der jeweils geltenden Fassung – gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus (BTU) folgende Satzung:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung des Bachelor-Studienganges Umweltingenieurwesen an der BTU vom 24. Januar 2006 wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 wird durch folgende Anlage 1 ersetzt:

Anlage 1: Übersicht über die zum Studiengang gehörenden Module, Prüfungen und Studienleistungen

Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodule	P/WP	SWS / Kreditpunkte										Prü/SL
		I	II	III	IV	V	VI					
Mathematik												
Höhere Mathematik T1	P	6	6									Prü
Höhere Mathematik T2	P		6	6								Prü
Höhere Mathematik T3	P			4	6							Prü
Informatik*	WP									4	6	Prü
Naturwissenschaften												
Physik für Ingenieure	P	4	6									Prü
Chemie I	P	4	6									Prü
Chemie II	P		4	6								Prü
Biologie	P			4	6							Prü
Allgemeine Mikrobiologie	P					4	6					Prü
Allgemeine Ökologie	P							4	6			Prü
Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen												
Grundzüge des Umweltingenieurwesens	P		6	8								SL
TM 1: Statik und Festigkeitslehre	P	4	6									Prü
Grundlagen der Prozessmesstechnik	P			4	6							Prü
Technische Thermodynamik	P		4	6								Prü
Transportprozesse	P			4	6							Prü
Grundlagen der Werkstoffe	P	4	4									Prü
Mechanische Verfahrenstechnik	P					4	6					Prü
Rechts-, wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Grundlagen												
Wahlpflichtmodul Wirtschaftswissenschaften**	WP							4	6			Prü
Wahlpflichtmodul Rechtswissenschaften**	WP									4	6	Prü
Wahlpflichtmodul fachübergreifendes Studium**	WP					4	6					Prü

* : Auswahl aus dem Angebotskatalog „Informatik für Ingenieure“ der Fakultät 1

** : Entsprechende Module aus dem aktuellen Angebot der jeweiligen Bereiche

Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodule	P/WP	SWS / Kreditpunkte												Prü/SL
		I	II	III	IV	V	VI							
Ingenieurwissenschaftliche Vertiefungen														
Technische Hydromechanik	P							4	6					Prü
Rohstoffwirtschaft und Ressourcenhaus- halt	P									4	6			Prü
Umweltgeologie, Vermessungskunde, Bodenmechanik	P			4	6									Prü
Grundlagen der Landnutzung und Wasserbewirtschaftung	P					4	6							Prü
Kreislaufwirtschaft und Entsorgung	P							4	6					Prü
Schwerpunktmodul I (Wahlpflicht)	WP									4	6			Prü
Schwerpunktmodul II (Wahlpflicht)	WP											4	6	Prü
Industriefachpraktikum (8 Wochen, empfohlen im 5. Sem.)	P										6			SL
Bachelor-Arbeit	P												12	Prü
Teilsommen pro Semester		22	28	24	32	20	30	20	30	16	30	12	30	
Summe SWS		114												
Summe Kreditpunkte		180												

Legende: **Prü** steht für Prüfung, **SL** für Studienleistung, **P** für Pflichtmodul und **WP** für Wahlpflichtmodul

Artikel 2

1. Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Umweltwissenschaften und Verfahrenstechnik vom 05. Juli 2006, der Stellungnahme des Senates vom 6. Juli 2006, der Genehmigung des Präsidenten der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus vom 4. August 2006 und der Anzeige an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg mit Schreiben vom 4. August 2006.

Cottbus, den 4. August 2006

Der Präsident
in Vertretung

Wolfgang Schröder
Kanzler

Die Ordnung wurde am 29. September 2006 in der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 29. September 2006 durch Anschlag in der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 29. September 2006.

Cottbus, den 29. September 2006

Der Präsident
in Vertretung

Wolfgang Schröder
Kanzler

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung des Bachelor-Studienganges Verfahrenstechnik vom 4. August 2006

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit §§ 13 Abs. 2 Satz 2, 74 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg – Brandenburgisches Hochschul-

gesetz (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130) in der jeweils geltenden Fassung – gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus (BTU) folgende Satzung:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung des Bachelor-Studienganges Verfahrenstechnik an der BTU vom 29. Juni 2005 (Abl. 23/2005) wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 wird durch folgende Anlage 1 ersetzt:

Anlage 1: Übersicht über die zum Studiengang gehörenden Module, Prüfungen und Studienleistungen

Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodule	P/WP	SWS / Kreditpunkte						Prü/SL	
		I	II	III	IV	V	VI		
Mathematik									
Höhere Mathematik T1	P	6	6						Prü
Höhere Mathematik T2	P		6	6					Prü
Höhere Mathematik T3	P			4	6				Prü
Naturwissenschaften									
Physik für Ingenieure	P	4	6						Prü
Chemie I	P	4	6						Prü
Chemie II	P		4	6					Prü
Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen									
Stoffwandlungstechnologien / Exkursionen	P	4	4						SL
Strömungslehre	P			4	6				Prü
Grundlagen der Prozessmesstechnik	P			4	6				Prü
Technische Thermodynamik	P		4	6					Prü
Transportprozesse	P			4	6				Prü
Grenzflächenphänomene	P				4	6			Prü
Mechanische VT	P		4	6					Prü
Thermische VT	P				4	6			Prü
Chemische VT	P				4	6			Prü
Aufbereitungstechnik	P				4	6			Prü
Anlagentechnik I	P			4	6				Prü
Prozess- und Anlagensicherheit	P						4	6	Prü
Rechts-, wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Grundlagen									
Wirtschaftswissenschaften*	WP							4 6	Prü
Rechtswissenschaften*	WP							4 6	Prü
Fachübergreifendes Studium*	WP		4	6					Prü

*: Entsprechende Module aus dem aktuellen Angebot der jeweiligen Bereiche

Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodule	P/WP	SWS / Kreditpunkte												Prü/SL
		I	II	III	IV	V	VI							
Ingenieurwissenschaftliche Vertiefungen														
TM1 – Statik und Festigkeitslehre	P	4	6											Prü
Grundlagen der Werkstoffe	P	4	4											Prü
Einführung in die Konstruktionslehre	P							4	4					Prü
Regelungstechnik	P									4	6			Prü
Prozesssystemtechnik	P									4	6			Prü
Schwerpunktmodul VT I	WP									4	6			Prü
Schwerpunktmodul VT II	WP											4	6	Prü
Industriefachpraktikum (8 Wochen)	P										6			SL
Bachelor-Arbeit (6. Semester)	P												12	Prü
Teilsummen pro Semester		26	32	22	30	20	30	20	28	18	30	12	30	
Summe SWS		118												
Summe Kreditpunkte		180												

Legende: **Prü** steht für Prüfung, **SL** für Studienleistung, **P** für Pflichtmodul und **WP** für Wahlpflichtmodul

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Umweltwissenschaften und Verfahrenstechnik vom 05. Juli 2006, der Stellungnahme des Senates vom 6. Juli 2006, der Genehmigung des Präsidenten der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus vom 4. August 2006 und der Anzeige an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg mit Schreiben vom 4. August 2006.

Cottbus, den 4. August 2006

Der Präsident
in Vertretung

Wolfgang Schröder
Kanzler

Die Ordnung wurde am 29. September 2006 in der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 29. September 2006 durch Anschlag in der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 29. September 2006.

Cottbus, den 29. September 2006

Der Präsident
in Vertretung

Wolfgang Schröder
Kanzler

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung des Bachelor-Studienganges Technologien biogener Rohstoffe vom 4. August 2006

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit §§ 13 Abs. 2 Satz 2, 74 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg – Brandenburgisches Hochschul-

gesetz (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130) in der jeweils geltenden Fassung – gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus (BTU) folgende Satzung:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung des Bachelor-Studienganges Technologien biogener Rohstoffe an der BTU vom 29. Juni 2005 (ABI. 23/2005) wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 wird durch folgende Anlage 1 ersetzt:

Anlage 1: Übersicht über die zum Studiengang gehörenden Module, Prüfungen und Studienleistungen

Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodule	P/WP	SWS / Kreditpunkte												Prü/SL
		I	II	III	IV	V	VI							
Mathematik														
Höhere Mathematik T1	P	6	6											Prü
Höhere Mathematik T2	P			6	6									Prü
Höhere Mathematik T3	P					4	6							Prü
Naturwissenschaften														
Physik für Ingenieure	P	4	6											Prü
Chemie I	P	4	6											Prü
Chemie II	P			4	6									Prü
Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen														
Grundlagen der Stoffwandlung NWR (mit Exkursion und Praktikum)	P	4	6											SL
Strömungslehre	P					4	6							Prü
Grundlagen der Prozessmesstechnik	P					4	6							Prü
Technische Thermodynamik	P			4	6									Prü
Transportprozesse	P					4	6							Prü
Grenzflächenphänomene	P							4	6					Prü
Mechanische VT	P			4	6									Prü
Thermische VT	P							4	6					Prü
Chemische VT	P							4	6					Prü
Aufbereitungstechnik	P							4	6					Prü
Anlagentechnik I	P					4	6							Prü
Prozess- und Anlagensicherheit	P									4	6			Prü
Rechts-, wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Grundlagen														
Wirtschaftswissenschaften*	WP											4	6	Prü
Rechtswissenschaften*	WP											4	6	Prü
Fachübergreifendes Studium*	WP			4	6									Prü

*: Entsprechende Module aus dem aktuellen Angebot jeweiligen Bereiche

Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodule	P/WP	SWS / Kreditpunkte												Prü/SL
		I		II		III		IV		V		VI		
Ingenieurwissenschaftliche Vertiefungen														
Allgemeine Mikrobiologie	P							4	6					Prü
Allgemeine Ökologie	P									4	6			Prü
Landnutzungsstrategien und Landnutzungssysteme	P	4	6											Prü
Technologien NWR	P									4	6			SL
Schwerpunktmodul TBR I	WP									4	6			Prü
Schwerpunktmodul TBR II	WP											4	6	Prü
Industriefachpraktikum (8 Wochen)	P										6			SL
Bachelor-Arbeit (6. Semester)	P												12	Prü
Teilsummen pro Semester		22	30	22	30	20	30	20	30	16	30	12	30	
Summe SWS		112												
Summe Kreditpunkte		180												

Legende: **Prü** steht für Prüfung, **SL** für Studienleistung, **P** für Pflichtmodul und **WP** für Wahlpflichtmodul

Artikel 2

1. Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits immatrikuliert sind, können ihr Studium nach der ge-

änderten Satzung fortsetzen oder nach der bisher gültigen Ordnung (ABI. 23/2005) weiter studieren. Die Entscheidung ist dem Prüfungsamt mit dem nächsten anzumeldenden Modul schriftlich unwiderruflich bekannt zu geben und dort aktenkundig zu machen.

Genehmigt und ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Umweltwissenschaften und Verfahrenstechnik vom 05. Juli 2006, der Stellungnahme des Senates vom 6. Juli 2006, der Genehmigung des Präsidenten der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus vom 4. August 2006 und der Anzeige an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg mit Schreiben vom 4. August 2006.

Cottbus, den 4. August 2006

Der Präsident
in Vertretung

Wolfgang Schröder
Kanzler

Die Ordnung wurde am 11. September 2006 in der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 11. September 2006 durch Anschlag in der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 11. September 2006.

Cottbus, den 11. September 2006

Der Präsident
in Vertretung

Wolfgang Schröder
Kanzler